

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Für alle Angebote und Aufträge sind ausschließlich nachstehende Vertragsbedingungen maßgebend.

II. Alle Angebote gelten freibleibend. Die Preise gelten ab unserem Lager Lemförde oder ab frachtgünstig gelegenen Werk. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet. Unser Angebot ist nur gültig, wenn es schriftlich gemacht oder schriftlich bestätigt ist. Vom Angebot abweichende Vereinbarungen über Art und Umfang der Lieferung sowie alle Vereinbarungen mit unseren Vertretern sind nur nach unserer schriftlichen Bestätigung gültig.

III. Die Zahlung des Kaufpreises hat, sofern nicht anders vereinbart wird, innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Skontoabzug in bar oder durch Banküberweisung zu erfolgen. Bei größeren Aufträgen erfolgt die Bezahlung nach näherer Vereinbarung. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 286ff. BGB). Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Umständen, die uns nach Vertragsabschluß bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers nach bankgemäßen Gesichtspunkten mindern, werden nach Mahnung sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit der entgegengenommenen Wechsel sofort fällig. In diesem Falle sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu deren Ablauf unser Lager oder das Herstellerwerk verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt worden ist. Bei Arbeitskämpfen oder beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflusses liegen, oder bei Hindernissen, für die das Herstellerwerk verantwortlich ist, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Das gilt auch dann, wenn die Hindernisse während eines bereits vorliegenden Verzugs entstanden sind. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers aus dem Kaufvertrag voraus.

V. Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder dem Abholer oder beim Transport mit unseren Beförderungsmitteln, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Lagers oder Herstellerwerkes, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Auf seinen Wunsch wird auf seine Kosten die Ladung durch uns gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Auftraggeber über.

VI. Alternative, nichtkaufmännischer Bereich - Für den Fall des Verkaufs von beweglichen Sachen: Wir danken für Ihre Anfrage und übersenden Ihnen unser Angebot unter Zugrundelegung unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, insbesondere behalten wir uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsache liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Bestellers als Hauptteil anzusehen, so hat der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum zu übertragen. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigen.

VII. Alternative, verlängerter Eigentumsvorbehalt Wir behalten uns das Eigentum an dem Kaufgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendungen finden, kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Gläubiger unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschl. MWST.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzu-

ziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, dann können wir verlangen, daß der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushängt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Bearbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für Vorbehaltsware.

Wird der Liefergegenstand mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgte die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Käufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

Der Käufer tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderung gegen ihn ab, die ihm durch Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück oder Dritten erwachsen.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten soweit auf Verlangen des Käufers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese nicht beglichen, um mehr als 20 % übersteigen. Soweit wir nicht nur Sachen liefern, sondern auch für den Besteller verarbeiten, einbauen oder ähnlichem (Subunternehmen) tritt der Auftraggeber an uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschl. MwSt.) ab, die ihm aus der Leistung des Subunternehmens gegen seine Auftraggeber erwachsen. Hierbei geht bei Einzug der Forderung unser Anteil an der Forderung dem Anteil des Hauptunternehmers solange vor, bis der volle Fakturaendbetrag einschl. MwSt. erreicht ist. Auch in diesem Falle bleibt der Hauptunternehmer zur Einziehung der Forderung nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist letzteres jedoch der Fall, dann können wir verlangen, daß der Hauptunternehmer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

VIII. Haftung für Mängel der Lieferung Angaben über Abmessungen, Gewichte, Tragkraft und sonstige Maße sind mit größter Sorgfalt gemacht, jedoch wird für Genauigkeit keine Gewähr übernommen. Ebenso sind Abbildungen nicht bindend für die Ausführung.

Ist im Einzelfall nicht anderes vereinbart, haften wir nur in der Weise, daß wir alle diejenigen Teile unentgeltlich auszubessern oder nach unserer Wahl neu zu liefern haben, die innerhalb 6 Monaten seit dem Liefertag, mindestens aber in der gesetzlichen Frist, infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder in Ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Voraussetzung der Haftung sind fehlerhafte Bauart, Materialmängel oder mangelhafte Ausführung. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Wir behalten uns Gutschrift des ursprünglichen Rechnungsbetrages für die Lieferung oder für das beanstandete Zubehörstück vor. Wird der Vertragsgegenstand nicht für den Gewerbebetrieb des Käufers erworben, so bleibt dem Besteller das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, Herabsetzung der Vergütung oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

Andere Ansprüche wie Verzugsstrafen, Rückvergütung, Material- oder Lohnaufwendungen, Fracht oder ähnliches werden ausgeschlossen. Bei Garantieleistungen auf Maschinen wird bei nachweislichen Materialfehlern das betreffende Ersatzstück kostenlos ersetzt. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderung oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

IX. Unser Recht zum Rücktritt Solange das von uns vorbehaltene Eigentum am Liefergegenstand besteht, darf der Besteller ihn nicht belasten und muß uns im Falle einer Pfändung unverzüglich benachrichtigen. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, entweder der Liefergegenstand ohne Verzicht auf unserer Ansprüche bis zu deren Befriedigung wieder an uns zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Fortnahme des Liefergegenstandes gehen alle Kosten, auch die einer erneuten Aufstellung, zu Lasten des Bestellers. Beim Rücktritt hat uns der Besteller neben der Entschädigung für Benutzung des Liefergegenstandes jede auch unverschuldete Wertminderung zu ersetzen.

X. Gerichtsstand Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozeß - ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Hauptsitz der Auftragnehmers oder - nach seiner Wahl - der Sitz einer seiner Zweigniederlassungen.

Die in den Abschnitten II. Abs. 1 und VIII. Abs. 3 aufgeführten Bedingungen haben ausschließlich Gültigkeit für den kaufmännischen Geschäftsverkehr (§ 24 Ziffer 1 und 2 AGB - Gesetz).